

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV BB 325/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kammergerichtsrats i.R. Dr. D [REDACTED], [REDACTED] L [REDACTED]
Avenue, B [REDACTED] Md., USA,

Prozessbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED] S.,
[REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 14. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Dezember 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgesicht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger ist Jude. Als solcher wurde er im September 1935 aus seinem Amt als Landgerichtsrat bei dem Landgericht III in Berlin und Amtgerichtsrat beim Amtsgericht Charlottenburg entlassen. Durch Bescheid vom 15. Januar 1954 hat das Entschädigungsamt dem Kläger ab 1. April 1951 ein Ruhegehalt aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 2 b HBO mit einer Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bis zum 31. März 1951 zuerkannt. Sein Begehren, ihm die Rechtsstellung eines Senatspräsidenten zu gewähren, ist ohne Erfolg geblieben. Ein dahingehender auf Grund des 3. Änderungsgesetzes zum BÜGd erhobener Anspruch ist durch Bescheid

- 3 -

von 16. Mai 1957 abgelehnt worden. Die gegen diesen Beschluss erhobene Klage ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Berlin vom 19. August 1958 abgewiesen worden mit der Begründung, es sei nicht hinreichend wahrscheinlich, daß der Kläger im Hinblick auf seine nur den guten Durchschnitt entsprechende Qualifikation die Stellung eines Senatspräsidenten beim Kammergericht bis zum 3. Mai 1946 erreicht haben würde, wenn er in diesem verblieben wäre. Für die Zeit von da an bis zum 31. März 1953 sei selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Kläger politisch unbelastet gewesen sei, ebenfalls nicht anzunehmen, daß er befördert worden wäre, weil sich die Zahl der Senatspräsidentenstellen beim Kammergericht durch den Zusammenbruch und seinen Folgen von 52 auf 8 vermindert habe, so daß die Möglichkeit, eine solche Stelle zu erhalten, weiterhin gering geblieben sei. Daß der Kläger seine Laufbahn gewechselt hätte, sei nicht hinreichend wahrscheinlich. Sein Vortrag biete dafür keine ausreichenden Anhaltspunkte. Nach dem Inkrafttreten des 6. Änderungsgesetzes zum BGG hat der Kläger seinen Antrag auf Nachholung zur Beförderung zum Senatspräsidenten oder eines höheren Beamten derselben Verwaltungsguppe wiederholt. Seine hierauf gerichtete Klage ist durch das angefochtene Urteil mit der Begründung abgewiesen worden, daß Art. 7 Abs. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung des BGG den Kläger nicht das Recht gebe, seine erneute Überprüfung seiner Ansprüche geltend zu machen, da sich die Rechtslage für ihn durch das 6. Änderungsgesetz zum BGG nicht verändert habe.

Der in dem angefochtenen Urteil eingenommene Rechtsstandpunkt entspricht dem, den auch der Bundesgerichtshof in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 15. Juni 1956 - IV 26 73/55 - zugrunde gelegt hat. Da die strittige Rechtsfrage bereits durch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs geklärt worden ist, ist die Revision in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

angefochtenen Urteil im Ergebnis mit Recht nicht zurückgelassen worden.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 210 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgestoßen werden.

Acher

Johannsen